

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2366

vom 27. September 1994

Gemeinde Rümlingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Rahmen der Neuvermessung der Gemeinde Rümlingen wurde erstmals das Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen durchgeführt (Waldgrenzenkarte). Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absatz 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Feldarbeit in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühling 1994 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf den rechtsgültigen Baugebietsperimeter (Stand September 1994). Die Waldgrenzen wurden für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Rümlingen festgelegt.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 3. Juni 1994 bis 4. Juli 1994 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Juni 1994 sowie in der Gemeinde Rümlingen den Einwohnern bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 30. Mai 1994 von der Auflage benachrichtigt.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED] gebildet aus
[REDACTED]
2. [REDACTED] gebildet aus

3. [REDACTED]

Die Einspracheverhandlungen fanden am 17. August 1994 unter der Leitung des Forstamtes statt. Dabei wurde die Einsprache Nr. 1 vollständig und die Einsprache Nr. 3 teilweise zurückgezogen. Für die Einzelheiten der Einspracheverhandlung wird auf die Akten verwiesen.

b) Am 22. Juni 1994 erhoben [REDACTED] (Nr. 2) frist- und formgerecht Einsprache. Die Einspracheverhandlung brachte keine Einigung. Sie rügen:

1. Die Waldgrenze auf Parzelle Nr. [REDACTED] liege zu nahe an Parzelle Nr. [REDACTED]. Dadurch werde die Bebaubarkeit dieser Parzelle in Frage gestellt. Die tatsächliche Waldgrenze liege einige Meter weiter östlich, 3m westlich eines Ahorns und einer Esche. Der im letzten Winter gesäuberte, dem Wald vorgelagerte, Streifen sei nicht als Wald zu deklarieren.
2. Im übrigen sei für sie, die Einsprecher, die Walddarstellung im Zonenplan und in einem Plan der SBB massgebend. Beide Pläne ergäben ein für sie günstigeres Bild.
3. Es sei eine Waldbaulinie festzulegen, die eine Ueberbauung der Parzelle Nr. [REDACTED] ermögliche.

c) Am 3. Juli 1994 erhob [REDACTED] (Nr. 3) frist- und formgerecht Einsprache. Die Einspracheverhandlung brachte einen teilweisen Rückzug. Es verbleibt folgende Rüge:

1. Auf der Parzelle Nr. [REDACTED] befinde sich kein Waldareal. Die Waldgrenze liege auf der Parzellengrenze zur Bahnparzelle Nr. [REDACTED]. Er, der Einsprecher, habe 1989/90 die herausgewachsene Bestockung auf diese Grenze zurückgeschnitten.
2. Die mit RRB Nr. 3040 vom 30. September 1975 festgelegte Waldbaulinie müsse gültig bleiben, und zwar auch für den Fall, dass der Waldrand näher an diese Waldbaulinie zu

liegen komme. Andernfalls sei die Bebaubarkeit der Parzelle in Frage gestellt.

IV. Erwägungen

- a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend."

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basellandschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

"Die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind."

(Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: "Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 - 15 Jahren zu Wald." (Seite 3).

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen:

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedung der Gemeinde Rümlingen.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach.

- b) Die Einsprecher [REDACTED] bringen im wesentlichen vor, die Waldgrenze auf Parzelle Nr. [REDACTED] sei in östlicher Richtung zu verschieben oder es sei eine Waldbaulinie festzulegen, damit die Parzelle Nr. [REDACTED] zonenkonform überbaut werden könne. Zudem sei der Wald im Waldbaulinienplan vom 30. September 1975, im Zonenplan und in einem Plan der SBB völlig anders dargestellt.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Am Augenschein anlässlich der Einspracheverhandlung wurden im umstrittenen Bereich einzelne Stöcke, die älter als 15 Jahre sind, sowie Stöcke eines Gebüschsaumes festgestellt. Diese müssen bei der Waldfeststellung einbezogen werden. - Auch der Einwand, dass der Wald in den obenerwähnten Plänen anders dargestellt sei, ist nicht stichhaltig, da dieser Wald bis zum heutigen Zeitpunkt dem dynamischen Waldbegriff gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG untersteht. Schliesslich kann auf die Forderungen der Einsprecher bezüglich Waldbaulinie in diesem Verfahren nicht eingetreten werden; solche Begehren wären im Planrevisionsverfahren gemäss § 85 des Baugesetzes geltend zu machen.

Die Einsprache ist daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

- c) Der Einsprecher [REDACTED] bringt im wesentlichen vor, dass auf Parzelle Nr. [REDACTED] kein Wald liege.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da anlässlich des Augenscheines während der Einspracheverhandlung mehrere Stöcke von Waldbäumen, die älter als 20 Jahre sind, festgestellt wurden. Diese Stöcke müssen bei der Waldfeststellung berücksichtigt werden, da es sich offensichtlich vor dem Schlag 1989/90 bereits um Waldareal gehandelt hat. Diese Feststellung hält auch dem Hinweis stand, dass der Waldrand auf alten Plänen anders dargestellt sei, weil bis zum

heutigen Zeitpunkt dieser Waldteil dem dynamischen Waldbegriff gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG untersteht.

Zudem macht der Einsprecher geltend, die rechtskräftige Waldbaulinie (RRB Nr. 3040 vom 30. September 1975) dürfe durch den Erlass der neuen Waldgrenze keine Aenderung erfahren. - Auf dieses Begehren kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden, weil solche Forderungen nach § 85 des Baugesetzes zu behandeln sind.

Die Einsprache ist daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

V. Entscheide

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] (Nr. 2) wird, soweit darauf eingetreten wird, als unbegründet abgewiesen.
2. Die Einsprache von [REDACTED] (Nr. 3) wird, soweit darauf eingetreten wird, als unbegründet abgewiesen.
3. Es wird die Waldgrenzenkarte Rümlingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 49 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karten.
4. Die Einwohnergemeinde Rümlingen wird angewiesen, diese Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne angefochten werden. Die Beschwerde ist in mindestens dreifacher Ausfertigung einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizufügen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Verteiler: -

[REDACTED]

(alle eingeschrieben)

- Gemeinderat Rümlingen, 4444 Rümlingen
- Geoprät AG, Nachführungsgeometer, St.Jakobstrasse 65/P., 4133 Pratteln
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt (3)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

M. H. H. H.